

**Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die
Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Am Großen Bruch
(Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13.12.1996, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 und der §§ 1, 4, und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in seiner Sitzung am 02.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Am Großen Bruch wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 430 v.H. |

2. für die Gewerbesteuer

370 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2021.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Am Großen Bruch, 02.12.2020



Rüdiger Buchholz

1. Stellv. Bürgermeister

